

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEßSTETTEN

MITGLIEDSGEMEINDEN:

MEßSTETTEN | NUSPLINGEN | OBERNHEIM

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	11.07.2022 bis 26.08.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit:	11.07.2022 bis 26.08.2022

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht mit Begründung (Stand: 29.04.2022)
2. Zeichnerischer Teil der Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche (Stand: 16.11.2021)

Stand: 23. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung.....	5
A.3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	5
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	7
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	8
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis	9
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.8	Netze BW GmbH	13
A.9	TransnetBW GmbH.....	14
A.10	FairNetz GmbH.....	14
A.11	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ...	14
A.12	Stadt Balingen	15
A.13	Stadt Albstadt	15
A.14	Gemeinde Egesheim	15
A.15	Gemeinde Reichenbach.....	15
A.16	Gemeinde Stetten am kalten Markt	15
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ABGEGEBEN	16
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	17

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 24.08.2022)	
I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Wohnbaufläche, zur Rücknahme einer Wohnbaufläche und zur Ausweisung einer Sonderbaufläche in Meßstetten - Hartheim.	Zur Kenntnisnahme.
Geplante Wohnbaufläche „Grund/Hülbenwiesen“ Zu beachtende Ziele der Raumordnung sind vorliegend nicht berührt. In den Planunterlagen sollte jedoch eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen „Regionaler Grünzug“ (Vorbehaltsgebiet), „Gebiet für Bodenerhaltung“ (Vorbehaltsgebiet) und „Gebiet für Erholung“ (Vorbehaltsgebiet) stattfinden. Da für die Neuausweisung der Wohnbaufläche eine Rücknahme erfolgt, d.h. eine im rechtskräftigen FNP dargestellte Wohnbaufläche wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, werden grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Neuausweisung der Wohnbaufläche vorgebracht.	Die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten ist erfolgt und wurde im Erläuterungsbericht zum FNP ergänzt. Diese erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Der dringliche Bedarf an Wohnbauflächen wird von der Stadt Meßstetten als bedeutender erachtet als die Erhaltung der Bodenfunktionen in diesem Bereich. Da die Überplanung nur randlich erfolgt sind der Freiraumschutz des Regionalen Grünzugs sowie die Erholungsfunktion nur geringfügig betroffen.
Geplante Sonderbaufläche „Landwirtschaft, Gewinn Grund“ Die an diesem Standort vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 landwirtschaftlich privilegiert. Auch bei der geplanten Erweiterung des Milchviehstalls, bestehend aus einem Rindermaststall mit Dunglege, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung. Eine Erforderlichkeit für die Darstellung eines Sondergebiets wird daher nicht gesehen. Verwiesen wird diesbezüglich auf § 1 Abs. 3 BauGB und die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft auf S. 3 dieser Stellungnahme. Zudem hat die höhere Raumordnungsbehörde mit Blick auf das Anbindegebot in PS 3.1.9 (LEP) Bedenken gegen die Planung, da in einer Sonderbaufläche für Landwirtschaft möglicherweise auch Nutzungen zulässig wären, die nicht der Privilegierung unterliegen. Nach der Wertung des Gesetzgebers soll der Außenbereich von baulichen Anlagen freigehalten werden. Von dieser Intention werden im BauGB definierte Ausnahmen zugelassen. Für die Nutzung des Freiraums außerhalb der baurechtlichen Vorschriften des BauGB geben die Regelung des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und der Landesentwicklungsplan (LEP) den	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Rahmen vor. Ein zentraler Leitgedanke dabei ist, eine weitere Zersiedelung des Freiraums zu vermeiden. An diesem Rahmen hat sich die raumordnerische Beurteilung einer Planung auszurichten. Nach Plansatz 3.1.9 Z (LEP) ist „die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken“. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Es wird deshalb angeregt, eine Zulässigkeit nach § 35 BauGB für die gewünschte Erweiterung zu prüfen.	Die Ausweisung wird nicht weiterverfolgt und ist daher nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
II. Belange der Landwirtschaft Bezüglich der Änderung der geplanten Wohnbaufläche „Grund / Hülbenwiesen“ bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken, da hier unter Einbezug einer evtl. bislang nicht dargestellten Fläche für die Realisierung eines Retentionsbeckens ein für die Landwirtschaft nahezu wertgleicher Flächentausch erfolgt.	Zur Kenntnisnahme.
Gegenüber der Neuausweisung der geplanten Sonderbaufläche „Landwirtschaft, Gewinn Grund“ bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Für die Errichtung und Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich ist § 35,1,1 BauGB einschlägig, wobei bestehende bzw. geplante Baugebiete eine entsprechende Entwicklung durchaus einschränken können (Rücksichtnahmegebot im Rahmen des Immissionsschutzrechts). Gleichmaßen kann diese Beschränkung grundsätzlich auch durch andere Rechtsnormen (z.B. Artenschutz) erfolgen, wenn öffentliche Belange einem ansonsten privilegierten Vorhaben entgegenstehen. Dementsprechend ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht das geltende Recht ausreichend, um befürchtete Immissionskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung zu vermeiden. Eine über § 35,1,1 BauGB hinausgehende Beschränkung der Entwicklungen und Erweiterungen der landwirtschaftlichen Hofstelle, wie sie zunächst nach der Begründung zur FNP-Änderung anzunehmen ist, wird dementsprechend als unverhältnismäßig eingestuft. Ggfs. können Sondergebiete Landwirtschaft insbesondere die Realisierung von Tierhaltungsanlagen ermöglichen, wenn die für eine Privilegierung erforderliche Futtergrundlage nicht (mehr) gegeben ist. Da die Begründung zur Sonderbaufläche hierauf nicht abhebt, erscheint die Ausweisung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht erforderlich.	Die Ausweisung wird nicht weiterverfolgt und ist daher nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
III. Belange des Straßenbaus	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Meßstetten. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel-fall nicht überwunden werden können. 1.1. Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. <u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. 1.2. Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22	Zur Kenntnisnahme.
2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechts-grundlage und Hinweise zum Vollzug. <u>Zum Entwurf:</u> <u>Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Meßstetten, OT Hartheim</u> <u>1.1 Wohnbaufläche „Grund/Hülbenwiesen“</u> Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Meßstetten-Hartheim an der L 196. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die äußere verkehrliche Erschließung darf nur über die Kreisstraße erfolgen. Ein Anschluss an die L 196 ist nicht zulässig. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
1.2 Sonderbaufläche „Landwirtschaft, Gewinn Grund“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Meßstetten-Hartheim an der L 196. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist verkehrlich über den Weg 3597 zur Landesstraße erschlossen. Im Bebauungsplanverfahren ist zu u. a. zu prüfen ob bei einer Erweiterung der Hofstelle eine Anpassung des Anschlusses erforderlich wird.	Die Ausweisung wird nicht weiterverfolgt und ist daher nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung (Schreiben vom 17.08.2022)	
Es liegt kein Wald in den überplanten Bereichen. Das Wohngebiet ist weit entfernt von Wäldern. In der Nähe des landwirtschaftlichen Sondergebietes liegt Wald. Der Mindestabstand von 30 m ist eingehalten. Somit sind keine forstlichen Belange berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 11.08.2022)	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme.
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Grund / Hülbenwiesen" hat das LGRB mit Schreiben vom 11.08.2022 (Az. 2511 // 22-03468) zum entsprechenden FNP-Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches</i>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Massenkalks, welcher lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt wird.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i>	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Zu dem Bebauungsplan "Grund / Hülbenwiesen" wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreWiG“).	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Grundwasser Die Planflächen befinden sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Heuberg, WSG-Zone III. Den Grundwasserleiter bilden im Wesentlichen Massenkalk des Oberjura. Auf die Verkärstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart (Schreiben vom 21.07.2022)	
<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.	Zur Kenntnisnahme.
A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.08.2022)	
Zum Vorentwurf der o. g. Änderung nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Teiländerung Nr. 1.1 geplante Wohnbaufläche „Grund/Hülbenwiesen“</u> Die Erweiterungsfläche liegt in einem Regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet), einem Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und einem Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet). In den Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (siehe Kapitel 3.1.1, 3.2.2 und 3.2.6 Regionalplan Neckar-Alb).	Die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten ist erfolgt und wurde im Erläuterungsbericht zum FNP ergänzt. Diese erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Der dringliche Bedarf an Wohnbauflächen wird von der Stadt Meßstetten als bedeutender erachtet als die Erhaltung der Bodenfunktionen in diesem Bereich. Da die Überplanung nur randlich erfolgt sind der Freiraumschutz des Regionalen Grünzugs sowie die Erholungsfunktion nur geringfügig betroffen.
Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gilt das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“. Eine Auseinandersetzung mit diesem regionalplanerischen Ziel (Plansatz 2 Z (3)) sollte in den Unterlagen für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ergänzt werden.	Wie im Erläuterungsbericht bereits dargestellt, besteht in Meßstetten ein erheblicher Bedarf an neuem Wohnraum. Der Nutzungsdruck hat auch in Meßstetten-Harthelm im Bereich Wohnen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Der Nutzungsdruck entsteht in erster Linie durch ortsansässige Bewohner, deren Kinder bzw. junge Familien in Meßstetten-Harthelm weiter gerne wohnhaft bleiben möchten. In Harthelm existieren nur wenige Baulücken. Die Stadt Meßstetten ist interessiert und bemüht das vorhandene, wenn auch geringe, Innenentwicklungspotenzial in Harthelm zu nutzen. Bei den Baulücken handelt es sich jedoch um private Grundstücke. Die Eigentümer sind weder bau- noch verkaufsbereit. Der Bedarf kann daher durch Innenentwicklungsmaßnahmen nicht gedeckt werden. Der Sachverhalt wurde im Erläuterungsbericht zum FNP ergänzt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Belange inkl. der Bedarfsthematik im Rahmen des Bebauungsplans „Grund/Hülbenwiesen“ mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Regionalverband Neckar-Alb am 24.09.2020 abgestimmt wurden.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<u>Teiländerung Nr. 1.2 geplante Sonderbaufläche "Landwirtschaft, Gewinn Grund"</u> Die Sonderbaufläche liegt im Randbereich eines Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet), im Randbereich eines Gebiets für die Landwirtschaft (Vorranggebiet) und in einem Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Darüber hinaus liegt die geplante Sonderbaufläche abgesetzt vom Ort „Hartheim“ im Außenbereich. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entspricht nicht den regionalplanerischen Zielen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung – „Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen“ (Plansatz 2 Z (3)). Für privilegierte Betriebe nach § 35 (1) besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Erforderlichkeit einer Bauleitplanung. Andere bauliche Nutzungen sollen an bestehende Ortslagen angefügt werden. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Bedenken gegenüber dieser Teiländerung. Wir regen an, die immissionsschutzrechtliche Problematik ggfs. durch Prüfung in Baugenehmigungsverfahren des privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs zu lösen.	Die Ausweisung wird nicht weiterverfolgt und ist daher nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Dies wird erfolgen.
A.6 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 30.08.2022)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Landwirtschaftliche Belange</u> Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Es müssen noch folgende bzw. die in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachgereicht werden: Das Landwirtschaftsamt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes "Meßstetten-Nusplingen-Obernheim". Ein Umweltbericht ist nachzureichen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind darin zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt den Unterlagen zur Änderung des FNP bei.
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Es bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante südliche Erweiterung Böden mit einer höheren Wertstufe als in der ursprünglichen Planung in Anspruch genommen werden, was im Umweltbericht und in den nachgeordneten Verfahren für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen ist.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es wird um weitere Beteiligung gebeten, sobald der Umweltbericht zum Vorhaben vorliegt.	Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt den Unterlagen zur Änderung des FNP bei.
<u>Untere Wasserbehörde</u> Grundwasserschutz (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten) Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Meßstetten, Stadtteil Hartheim befindet sich im Wasserschutzgebiet „Heuberg“, für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe, des Zweckverbandes Heuberg-Wasserversorgung r.d.D. und der Gemeinde Beuron mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.05.1989 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes und der Änderungsverordnung vom 20.01.1993.	Zur Kenntnisnahme.
Die Zone III, in welcher sich die Änderungen befinden, ist im Plan nachrichtlich übernommen. Jedoch verläuft direkt angrenzend an die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft“, im östlichen Bereich, sowie nahe der östlichen „Wohnbauflächen“ die Zone IIB des Wasserschutzgebietes „Heuberg“. Die Grenzen der Wasserschutzgebiete sind im Planausschnitt in der Begründung und im Umweltbericht darzustellen.	Die Ausweisung Sonderbaufläche „Landwirtschaft“ wird nicht weiterverfolgt und ist daher nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
Niederschlags- und Abwasserbeseitigung Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, wenn die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §55 Abs. 2 WHG dezentral erfolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.	Die Belange werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
<u>Verkehrsamt</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Naturschutz</u> Die FNP- Änderung erfolgt aufgrund der Bebauungsplanung „Grund-Hülbenwiesen“ und einer geplanten Sonderbaufläche in Meßstetten-Hartheim. Zu dieser Planung war zuletzt am 15.07.2019 ausführlich Stellung bezogen worden. In mehreren Fachgesprächen wurde die Thematik Artenschutz und Kompensation seither ausführlich erläutert und umfassend geklärt. Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren steht aber noch aus. Auf die Stellungnahme von 2019 und hier insbesondere auf die Aspekte im Zusammenhang mit dem Umgang zum Thema Artenschutz wird verwiesen. Ein Umweltbericht zur hier vorliegenden FNP-Änderung steht noch aus. Da abzusehen ist, dass für die Bebauungsplanung Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen gefunden werden können und auch die Thematik Artenschutz abgearbeitet werden kann, ohne dass erhebliche naturschutzfachliche	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Belange unüberwindbar wären, kann eine positive Beurteilung des FNP-Änderungsverfahrens allein aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht in Aussicht gestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst erfolgen, wenn der Umweltbericht zur FNP-Änderung vorliegt.	Zur Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt den Unterlagen zur Änderung des FNP bei.
<u>Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel: 92-1751</u> Die geplante Fläche kann wie geplant als Flächennutzung ausgewiesen werden. Hinweise: 1. Die geplanten Flächen können wie geplant als Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Nutzungsänderungen von Zufahrten, bzw. Herstellung von neuen Zufahrten zu klassifizierten Landes- oder Kreisstraßen dürfen nicht hergestellt werden.	Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die geplanten Flächen wie geplant als Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen werden können. Dem Hinweis, wonach neue Zufahrten zu klassifizierten Landes- oder Kreisstraßen nicht hergestellt werden dürfen, wird aber nicht gefolgt. Zwar ist eine neue Zufahrt von der L186 zur Erschließung des Wohngebiets „Grund/Hülbenwiesen“ nicht erforderlich und deshalb auch nicht vorgesehen. Zur ausreichenden Erschließung des neuen Wohnbaugebiets ist jedoch ein neuer Anschluss an die K7149 erforderlich. Nur durch den Anschluss des neuen Wohngebiets „Grund/Hülbenwiesen“ an die Kreisstraße K7149 kann eine unerwünschte Zunahme des Verkehrs in den bestehenden Wohngebieten vermieden werden. Ein Verzicht auf den Anschluss des neuen Wohngebiets „Grund/Hülbenwiesen“ an die Kreisstraße K7149 ist zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der K7149 nicht erforderlich und kann der Stadt Meßstetten auch nicht zugemutet werden. Die Kreisstraße K7149 weist bei Meßstetten – Hartheim nur eine weit unterdurchschnittliche Belastung von ca. 1000 KfZ/24 h bis 1100 KfZ/24 h auf. Während der Hauptverkehrszeit morgens hat die Verkehrsuntersuchung der BS – Ingenieure vom 19.10.2022 eine Verkehrsbelastung von lediglich 85 KfZ/h und während der Hauptverkehrszeit nachmittags lediglich eine Verkehrsbelastung von 146 KfZ/h ermittelt. Durch den Anschluss des neuen Baugebiets an die K7149 ist deshalb eine Überlastung der Leistungsfähigkeit der K7149 ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Berechnungen der BS – Ingenieure vom 19.10.2022 zeigen, dass sogar für den ursprünglich vorgesehenen Knotenpunkt, der näher an dem bereits bestehenden Knotenpunkt geplant war, das künftige Verkehrsaufkommen (Prognose 2035) ohne Beeinträchtigungen des benachbarten Knotenpunktes bei einer notwendigen Aufstelllänge von lediglich 1 PkW – Länge (6m) bewältigt werden kann.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Zur Verbesserung der ursprünglichen Planung wird der Einmündungsbereich von der K7149 in das Wohngebiet um ca. 55 m nach Süden verschoben. Dadurch vergrößert sich der Abstand zum nächsten Knotenpunkt erheblich. Der Knotenpunkt wird somit signifikant verkehrssicherer. Die Verkehrsteilnehmer können damit die Abbiegevorgänge und Vorankündigungen eindeutig zuordnen. Die Verschiebung führt dazu, dass sich die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Knotenpunkt konzentrieren kann, der eine Zufahrt in das Wohngebiet ermöglicht. Die Lage des Einmündungsbereichs von der K 7149 in das Wohngebiet kann allerdings nicht noch weiter bis zu dem Wirtschaftsweg am südlichen Bebauungsgebiet verlegt werden, da dieser Wirtschaftsweg unmittelbar an dem südwestlichen Zipfel des Planbereichs liegt und eine Weiterführung der Straße durch eine reine Außenbereichsfläche führen würde. Diese würde einen unnötigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und gegen das Gebot der sparsamen Verwendung von Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verstoßen. Ferner befindet sich dieser Wirtschaftsweg noch im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets – Nr 4.17.042). der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebiets wird zwar im Zuge der Planung geändert, ein entsprechender Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Großer Heuberg“ ist im Rahmen des Bebauungsplans „Grund/Hülbenwiesen“ bereits eingereicht worden. In diesem Antrag ist der Bereich des südlichen Wirtschaftswegs nicht enthalten. Weiterhin stehen die Grundstücke im Zusammenhang mit dem südlichen Wirtschaftsweg im Eigentum privater Dritter und sind derzeit nicht zivilrechtlich verfügbar.
2. Die Abstände gemäß § 22 StrG, von 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen, sind außerhalb des Erschließungsbereiches einzuhalten. 3. Weiter muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen Sichtfelder entsprechend den gefahrenen Geschwindigkeiten dauerhaft freigehalten werden. Es muss geprüft werden, ob der Bau von Linksabbiegespuren notwendig wird. 4. Wenn Kreisverkehre oder andere baulichen Einschränkungen des Fahrbahnquerschnittes geplant werden, muss das Straßenbauamt des Zollernalbkreises frühzeitig informiert bzw. in die Planung mit	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
eingebunden werden. Eine Anfrage nur beim Regierungspräsidium Tübingen ist nicht ausreichend. 5. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) von klassifizierten Straßen vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Zur Kenntnisnahme. Die Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.
Kreisbaumeisterstelle Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterin direkt an Sie nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme.
A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.08.2022)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. In den Planbereichen befinden sich am Rand zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Zur Kenntnisnahme.
A.8 Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.07.2022)	
Vielen Dank für die Einbeziehung in das o.a. Planverfahren. Wir nehmen den aktuellen Planungsstand des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
In dem Änderungsbereich befinden sich teilweise 20-kV-Leitungen bzw. Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Wir bitten Sie deshalb uns in den anschließenden Bauleitplanverfahren, wie zum Beispiel Bebauungsplanverfahren, zu beteiligen. Dort nehmen wir dann ggf. die Gelegenheit wahr, konkret zu unseren jeweiligen Planungen Stellung zu nehmen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Zur Kenntnisnahme. Eine Beteiligung in den Bebauungsplanverfahren wird erfolgen.
A.9 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 01.08.2022)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 2. Änderung FNP VVG Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme.
A.10 FairNetz GmbH (Schreiben vom 02.08.2022)	
In dem oben genannten Flächennutzungsplan (FNP VVG Meßstetten) betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Änderung keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.07.2022)	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Im geplanten Gebiet sind mehrere militärische Interessen betroffen, u.a. der Schutzbereich der LV-Radaranlage Meßstetten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Maßnahmen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BBP) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelprüfung bedarf.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Stadt Balingen (Schreiben vom 18.07.2022)	
Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung wurde die Stadtverwaltung Balingen mit Schreiben vom 11.07.2022 über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Behördenbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Obernheim – Nusplingen in den Bereichen „Grund/Hülbenwiesen“ und „Landwirtschaft, Gewinn Grund“, beide in Meßstetten Hartheim, informiert. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Obernheim – Nusplingen einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme.
A.13 Stadt Albstadt (Schreiben vom 11.07.2022)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.
A.14 Gemeinde Egesheim (Schreiben vom 11.07.2022)	
Die Gemeinde Egesheim hat keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
A.15 Gemeinde Reichenbach (Schreiben vom 12.07.2022)	
Die Gemeinde Reichenbach hat keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
A.16 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 11.07.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben

1. Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
2. Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
3. Gemeinde Hausen am Tann
4. Gemeinde Ratshausen
5. Gemeinde Schwenningen
6. Gemeinde Deilingen
7. Gemeinde Wehingen
8. Gemeinde Bärental
9. Gemeinde Irndorf
10. Landesnaturschutzverband BW e.V.
11. Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe – Wasserwerk Hammer
12. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
13. Vodafone GmbH
14. Naturpark Obere Donau e.V.
15. Industrie und Handelskammer Reutlingen
16. Handwerkskammer Reutlingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.